

**Vorlage Nr.: 0130/2017**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	26.10.2017		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	02.11.2017		N			
Rat	Entscheidung	16.11.2017		Ö			

**Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2018-2019**

**Anlagen:**

1. Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Soltau
2. Dokumentation zur Straßenreinigungsgebührenkalkulation 2018-2019

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Die Stadt Soltau betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung der in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Straßen im Stadtgebiet. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG i.V.m. § 52 Abs. 3 NStrG erhebt die Stadt Soltau für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung von den anliegenden Grundstückseigentümern Benutzungsgebühren. Zum Ablauf der laufenden Kalkulationsperiode am 31.12.2017 sind die Gebührensätze neu zu berechnen.

**1.1 Kalkulationsperiode**

Die letzte Straßenreinigungsgebührenkalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2017. Nach § 5 Abs. 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum gewählt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Für die vorliegende Kalkulation wird erneut ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren, also vom 01.01.2018 bis 31.12.2019, vorgeschlagen.

**1.2 Kalkulationsgrundsätze**

Die Kalkulation erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 NKAG. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, aber nicht übersteigen. Da die Straßenreinigung und der Winterdienst jedoch nicht nur Vorteile für die Anlieger, sondern auch für die Allgemeinheit bieten, ist ein Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im März 2017 wurde rückwirkend zum 01.01.2017 dieser Anteil des öffentlichen Interesses in § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG gesetzlich auf 25 % festgelegt.

Dieser Sockelbetrag, der z.B. die Reinigung von Kreuzungsbereichen und das

allgemeine Interesse an der Straßenreinigung abdeckt, muss bei bestimmten Privilegierungstatbeständen aufgestockt werden, die nicht auf die übrigen Gebührenpflichtigen umgelegt werden können. Da bei der Stadt Soltau die nicht gefangenen Hinterliegergrundstücke (diejenigen, die über eine andere Straße erreicht werden können) nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, ist eine geeignete Aufstockung vorzunehmen.

Zwar wurde dieser Aspekt in dem derzeit gültigen Allgemeinanteil von 30 % berücksichtigt, er basiert aber noch auf einer alten Rechtslage. Er ist daher anzupassen, da seine Fortführung einem Aufstockungssatz von 5 % entsprechen würde. Aufgrund unserer Einschätzung erscheint ein Aufstockungssatz von 15 % zur Abgeltung dieses Vorteils als gerecht, so dass vorgeschlagen wird, den Gemeindeanteil auf insgesamt 40 % festzulegen.

Die Kosten der Reinigung der städtischen Grundstücke wurden bereits in der Berechnung von den Gesamtkosten abgezogen.

Die Kosten der öffentlichen Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Basis für die Kalkulation bilden die Kosten und Einsatzstunden für Personal und Fahrzeuge/Maschinen aus den Jahren 2014 – 2016. Die Werte wurden aus der Datenermittlung des Bauhofes entnommen. Die Bewirtschaftungskosten für die Fahrzeuge (Betriebskosten, Unterhaltung und Versicherung) wurden anhand der Kosten der letzten drei Jahre für die Kalkulationsperiode prognostiziert und mit einem Inflationszuschlag in Höhe von jeweils 2 % angesetzt. Bei den Personalkosten wurde für 2018 bereits eine tarifliche Erhöhung von 2,35 % vereinbart und in dieser Höhe berücksichtigt. Für 2019 werden weitere 2 % Erhöhung erwartet.

Weiterhin wurden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der „Hamburger-Flächen-Reinigung“ und den Straßenmeistereien, aber auch ggf. anfallende Kosten für die Anmietung weiterer Fahrzeuge und Geräte angesetzt. Ebenso enthalten sind Aufwendungen für die Beseitigung des Straßenkehrichts oder die Kosten für Streugut.

Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten und die Vertretung der Kommune. Diese Kosten sind in den kalkulierten Kostensätzen für das Personal des Bauhofes bereits anteilig einbezogen. Ebenso sind Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ansatzfähig.

### 1.3 Einteilung in Reinigungsklassen

Die Reinigungsklassen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Sie staffeln sich aufgrund nachfolgenden Leistungsangebots:

Reinigungsklasse I = Reinigung 1 x wöchentlich durch Fremdfirma inkl. Winterdienst

Reinigungsklasse II = Reinigung mind. 5 x wöchentlich mit eigener Kehrmaschine inkl. Winterdienst

Reinigungsklasse III = nur Winterdienst

## 1.4 Gebührenermittlung

Die für die Jahre 2018 – 2019 voraussichtlich anfallenden umlagefähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt 100.667,96 €.

Die Aufteilung dieser Kosten auf die verschiedenen Reinigungsklassen erfolgt nach unterschiedlichen Maßstäben, die in der Anlage 2 näher erläutert werden.

Mit den unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben soll der unterschiedlichen Reinigungsintensität, Länge und Umfang der Straßen Rechnung getragen werden.

Innerhalb des Betrachtungszeitraums teilen sich die Gesamtkosten wie folgt auf:

Reinigungs-kategorie I	=	45.767,48 €
Reinigungs-kategorie II	=	50.353,90 €
Reinigungs-kategorie III	=	4.546,57 €

Die Kosten der Reinigungs-kategorie III sind auf die anliegenden Grundstücke mit einem Maßstab von ca. 3.022.300 m<sup>2</sup> zu verteilen. Dabei ergibt sich ein Gebührensatz von 0,00150 €/m<sup>2</sup>. Die Festsetzung einer so geringen Jahresgebühr steht außer Verhältnis zum Erhebungsaufwand (Bsp.: ein 1.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück müsste mit 1,50 € veranlagt werden).

Wie bereits im vorherigen Kalkulationszeitraum wird daher gem. § 156 Abs. 2 Abgabenordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) NKAG auf die Erhebung einer Gebühr für die Reinigungs-kategorie III verzichtet.

## 1.5 Gebühreobergrenzen

Da die Stadt Soltau die Straßenreinigung und den Winterdienst als getrennte öffentliche Einrichtungen betreibt, wurde die Straßenreinigungsgebühr auch nach den jeweiligen Anteilen getrennt ermittelt. Die Summe der beiden Anteile ergibt die Gesamtgebühr. Sie wird je qm Grundstücksfläche berechnet.

Nach Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgrund der jeweils zugrunde gelegten Grundstücksflächen ergeben sich nachfolgende Gebühreobergrenzen:

	Reinigungs-kategorie I	Reinigungs-kategorie II
Straßenreinigung	0,02774 €/m <sup>2</sup>	0,66374 €/m <sup>2</sup>
Winterdienst	0,01086 €/m <sup>2</sup>	0,04270 €/m <sup>2</sup>
<b>Gebührensatz</b>	<b>0,03860 €/m<sup>2</sup></b>	<b>0,70644 €/m<sup>2</sup></b>
Gebührensatz Kalkulation 2016/2017	0,03538 €/m <sup>2</sup>	0,62795 €/m <sup>2</sup>
Veränderung	+ 9,11 %	+ 12,50 %

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.01.2018.

Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus den Anlagen.

## 1.6 Sonstiges

Die neueste Rechtsprechung (insbesondere zum Frontmetermaßstab) und Gesetzesänderungen veranlassten die kommunalen Spitzenverbände zur Erarbeitung einer Mustersatzung zur Straßenreinigungsgebühr. Deren Überprüfung hat für die Stadt Soltau insbesondere aufgrund der letzten Maßstabumstellung nur geringfügigen Anpassungsbedarf hervorgerufen.

Neben den neuen Gebührensätzen wird demzufolge die Straßenreinigungsgebührensatzung in § 7 Abs. 2 um den Satz 2 ergänzt. Hier wird die Höhe der Geldbuße im Falle eines Verstoßes gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht ergänzt und konkretisiert.

Weiterhin wird der § 10 um den Absatz 2 ergänzt, der die Auskunftsrechte der Kommune nach § 93 Abgabenordnung und VV zu § 12 NDSG benennt.

Letztlich ist aufgrund der Kalkulation die Anpassung der Gebührensätze (§ 4) und des Gemeindeanteils (§ 3) erforderlich.

Im § 3 Abs. 1 Satz 4 lit. b) werden zur Klarstellung die Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr genannt.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Die Anpassung der Gebührensätze wird im Haushalt ab 2018 berücksichtigt.

## **3. Beschlussvorschlag:**

- a) Der Kalkulationszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019.
- b) Der Rat der Stadt Soltau nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und ist mit allen darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen (u.a. Abschreibungs- und Zinssätzen, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden) einverstanden.
- c) Die Gebühren werden entsprechend § 1 Nr. 2 und der Gemeindeanteil entsprechend § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung beschlossen.
- d) Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## **4. Unterschrift des/der Fachgruppenleiters/in**

Holldorf

**5. Unterschrift des Ersten Stadtrates**

Cassebaum

**6. Entscheidung des Bürgermeisters**

Röbbert